Begutachtungsentwurf

24.05.2019 zu Zl. 06-ET4-27/1-2019

Aufgrund des § 2a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 49 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzs – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. xx/2019, wird verordnet:

§ 1 Grundlagendokumente

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a K-KBBG – ausgenommen Horte – haben zur Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben folgende pädagogische Grundlagendokumente anzuwenden:

- 1. den "Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich", welcher Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen enthält, gemäß Anlage 1;
- 2. den Leitfaden "Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule", welcher Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse ist, gemäß Anlage 2;
- 3. das "Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen" ("Modul für Fünfjährige"), welches auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule abzielt, gemäß Anlage 3;
- 4. den Leitfaden "Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten" ("Werte- und Orientierungsleitfaden"), welcher auf den Erwerb grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt, gemäß Anlage 4;
- 5. den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern, gemäß Anlage 5.

§ 2 Grundlagendokumente für Kindertagesstätten und Tagesmütter/Tagesväter

- $(1) \ F\"{u}r \ Kindertagesst\"{a}tten \ gilt \$ 1 \ Z \ 1 \ bis \ 4 \ im \ Rahmen \ der \ Betreuung \ von \ Kindern \ w\"{a}hrend \ ihrer \ Besuchsverpflichtung im Sinne \ des \ \$ \ 21 \ Abs. \ 1 \ und \ 2 \ K-KBBG \ sinngem\"{a}B. \ Bei \ der \ Betreuung \ von \ nicht \ besuchspflichtigen \ Kindern \ in \ Kindertagesst\"{a}tten \ ist \ jedenfalls \ der \ Werte- \ und \ Orientierungsleitfaden \ (Anlage \ 4) \ und \ der \ Bundesl\"{a}nder\"{u}bergreifende \ BildungsRahmenplan \ (Anlage \ 1) \ anzuwenden.$
- (2) Für Tagesmütter und Tagesväter gilt § 1 im Rahmen einer Betreuung von Kindern während ihrer Besuchsverpflichtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 K-KBBG sinngemäß. Bei der Betreuung von nicht besuchspflichtigen Kindern haben Tagesmütter und Tagesväter jedenfalls den Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden.

§ 3 Verweise

Soweit in dieser Verordnung auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2019.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung: Der Landeshauptmann: